

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 32 (1916)

Heft: 4

Artikel: Die bundesrätliche Verordnung über die schweizerische Unfallversicherung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-576472>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die bundesrätliche Verordnung I über die schweizerische Unfallversicherung

hat folgenden Wortlaut:

Art. 1. Diese Verordnung versteht:

unter Gesetz: das Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911, ergänzt durch das Bundesgesetz vom 18. Juni 1915 betreffend Ergänzung des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911,
 unter Departement: das Schweizerische Volkswirtschaftsdepartement,
 unter Bundesamt: das Bundesamt für Sozialversicherung,
 unter Anstalt: die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt in Luzern,
 unter Versicherung: die obligatorische Unfallversicherung.

I. Die Unternehmungen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 2. Als Unternehmungen, deren Angestellte und Arbeiter versichert sind, werden die Fabriken, sowie die Betriebe angesehen, in denen als Gewerbe eine Betätigung ausgeübt wird, die nach Art. 60, Ziffern 1, 3 und 4, des Gesetzes oder die nach Maßgabe einer in Ausführung von Art. 60 bis, Ziffer 1, lit. a—c, erlassenen Verordnung die Zugehörigkeit zur Versicherung begründet. Eine Betätigung als Gewerbe liegt vor, wenn sie fortwährend oder wiederkehrend einen Gegenstand der Unternehmung bildet.

Art. 3. Ein versicherter Betrieb bleibt, solange im übrigen die Voraussetzungen der Versicherung bestehen, versichert, auch wenn in ihm die Arbeit vorübergehend eingestellt wird.

Art. 4. Der versicherungspflichtige Betrieb einer Fabrik oder einer andern Unternehmung umfaßt die gesamte wirtschaftliche Betätigung, die mit ihm in sachlichem Zusammenhang steht, also insbesondere auch alle Hilfs- und Nebenarbeiten, die dem versicherungspflichtigen Betriebe dienen, oder für ihn oder für die von ihm benützten Anlagen nötig sind.

Art. 5. Bildet ein versicherungspflichtiger Betrieb den Hauptgegenstand einer Unternehmung, so erstreckt sich die Versicherung auch auf Hilfs- und Nebenbetriebe, die mit dem Hauptbetrieb in sachlichem Zusammenhang stehen, selbst wenn der Gegenstand dieser Hilfs- und Nebenbetriebe an sich die Zugehörigkeit zur Versicherung nicht begründen würde.

Art. 6. Weist eine versicherungspflichtige Unternehmung Betriebsteile auf, in denen die Angestellten und Arbeiter mit der Gefahr, wegen welcher der Betrieb der Versicherung unterstellt ist, dienstlich in keinerlei Berührung kommen, so gehören diese Betriebsteile nicht zur Versicherung.

Art. 7. Bildet eine nicht versicherungspflichtige Betätigung den Hauptgegenstand eines Unternehmens, so findet die Versicherung auf die an sich versicherungspflichtigen Hilfs- und Nebenbetriebe in der Regel keine Anwendung, wenn dieselben ausschließlich dem nicht versicherungspflichtigen Hauptbetriebe dienen.

Wird jedoch ein solcher Hilfs- oder Nebenbetrieb getrennt vom Hauptbetrieb geführt, oder werden in ihm regelmäßig mindestens fünf Personen beschäftigt, oder ist er dem Fabrikgesetz unterstellt, so tritt die Versicherungspflicht ein. In diesem Falle sind die Angestellten und Arbeiter versichert, die den Gefahren des versicherungspflichtigen Zelles der Unternehmung zufolge ihrer Beschäftigung oder der örtlichen und räumlichen Verhältnisse ausgesetzt sind.

Art. 8. Bestehen versicherungspflichtige und nicht versicherungspflichtige Betriebe oder Betriebsteile desselben Inhabers nebeneinander, ohne untereinander im Verhältnis von Hauptbetrieb zu Hilfs- oder Nebenbetrieb zu stehen (gemischte Betriebe), so erfaßt die Versicherung die ganze Unternehmung, wenn die Verwendung der Angestellten und Arbeiter nicht ausgeschlossen ist. Wenn sie ausgeschlossen ist, so wird hinsichtlich der Versicherungspflicht jeder Betrieb oder Betriebsteil für sich behandelt.

Art. 9. Der landwirtschaftliche Betrieb, sowie alle Hilfs- und Nebenarbeiten, die mit ihm in Zusammenhang stehen und ihm oder dem landwirtschaftlichen Grundstücke dienen, bleiben dem Gebiete der freiwilligen Versicherung vorbehalten (Art. 116 des Gesetzes).

Dies gilt auch für die vom Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes neben diesem mit Hilfe des Personals oder der übrigen Mittel des Betriebes vorgenommenen Arbeiten, die an sich unter Art. 60 des Gesetzes fallen würden, wie z. B. die Beforgung von Fuhren und die Ausbeutung von Gruben.

Art. 10. Bis zu einem gegenteiligen Erlasse gilt die Heimarbeit und die Hausindustrie nicht als versicherungspflichtiger Betrieb beziehungsweise Betriebsteil.

Art. 11. Wer neben versicherten Personen auch nicht versicherte im Dienste hat, hat für erstere besondere Lohnlisten zu führen.

B. Die einzelnen Unternehmungen.

Art. 12. Unter Art. 60, Ziffer 1, des Gesetzes fallen:

1. die schweizerischen Bundesbahnen;
2. die schweizerische Post;
3. die vom Bunde auf Grund des Bundesgesetzes vom 23. Christmonat 1872 konzessionierten Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen;
4. die vom Bunde auf Grund von Art. 8 und 9 des Postgesetzes vom 5. April 1910 konzessionierten Transportunternehmungen.

Art. 13. Unter Art. 60, Ziffer 3, fallen die Unternehmungen, die zum Gegenstand haben:

1. irgend einen Zweig des Hoch- und Tiefbaues, also Erstellung, Abbruch, Veränderung, Ausbesserung oder Unterhalt von Bauten und Bauwerken jeder Art oder von Teilen solcher, die Herstellung von Bestandteilen für Bauten, die technische Vorbereitung und Leitung solcher Arbeiten; die Reinigung von Gebäuden, Straßen, öffentlichen Plätzen und Anlagen;
2. die Vornahme, die Veränderung oder den Unterhalt von Installationen technischer Art an und in Bauten, wie z. B. für Wasser, Gas, elektrische Energie, Heizung, Wäscheeinrichtungen usw.; die Installation, das Montieren und den Abbruch von Maschinen;
3. die Erstellung, die Reparatur oder den Unterhalt von ober- und unterirdischen Leitungen irgendwelcher Art, z. B. für elektrischen Stark- oder Schwachstrom, Wasser oder andere Flüssigkeiten, Gas;
4. irgend einen Zweig des nicht konzessionierten Transportgewerbes, unter Verwendung von tierischer oder motorischer Kraft, das Halten von Fuhrwerken, Zugtieren oder Kraftwagen zu diesem Zwecke;
5. den Betrieb von Bergwerken, die Förderung mittels Bohrlöchern, die Ausbeutung von Steinbrüchen, die Gewinnung von Eis, Mineralien, Kies, Sand und ähnlichen Materialien.

Art. 14. Als Sprengstoffe im Sinne von Art. 60, Ziffer 4, werden angesehen alle chemischen Stoffe oder Gemenge, die bestimmt sind, Spreng- oder Schießwirkungen hervorzurufen.

Art. 15. Gemäß Art. 60 bis, Ziffer 1, lit. a, wird die Versicherung anwendbar erklärt auf:

1. Elektrizitätswerke, die elektrische Energie aus irgendwelcher Primärkraft zum Zwecke der Abgabe an Dritte erzeugen;
2. Elektrizitätswerke, in denen elektrische Energie als Betriebsmittel der mit ihnen verbundenen Anlagen, wie Eisenbahnen, Fabriken und ähnlichen Anlagen, erzeugt wird;
3. Unternehmungen, die elektrische Energie beziehen und in gleicher oder anderer Stromart und Spannung an Dritte abgeben.

Art. 16. In Ausführung von Art. 60 bis, Ziffer 1, lit. b, wird die Versicherung anwendbar erklärt auf folgende Unternehmungen, die, auch wenn sie nicht dem Fabrikgesetz unterstellt sind, zum Gegenstand haben:

1. die Herstellung von Leuchtgas, Aerogengas, Acetylen, Flüssiggas, Spirit, Lack und Firnis, Blindwaren, Feuerwerk, Sauerstoff, Wasserstoff und explodierbaren Chemikalien;
2. die Teerdestillation;
3. die Lagerung im großen von Spirit, Petroleum, Benzin, Benzol und anderen leichtflüchtigen Destillaten aus Petroleum und Teer, von explodierbaren Chemikalien und von Feuerwerk;
4. den Betrieb von Automobilgaragen zur Aufbewahrung, Reinigung und Instandstellung von Kraftwagen;
5. den Betrieb von Luftschiff- und Fliegerstationen;
6. die chemische Wäscherei;
7. kinematographische Schaustellungen;
8. die Galvanoplastik.

Art. 17. In Ausführung von Art. 60 bis, Ziffer 1, lit. c, wird die Versicherung anwendbar erklärt auf:

1. die industriellen und Handelsunternehmungen, für deren Anlagen, Arbeits- und Lagerplätze oder Magazine der Geleiseanschluß an eine konzessionierte Eisenbahn- oder Schiffsfahrtsunternehmung benutzt wird;
2. die Handelsunternehmungen, die schwere Waren, wie Kohle, Holz, Metalle oder Fabrikate aus solchen, oder Baumaterialien in großen Mengen lagern und sich zu deren Transport maschineller Einrichtungen, wie Kranen, Elevatoren u. dergl., bedienen;
3. die Lagerhäuser und die Verladerei;
4. Bierdepots mit Fuhrwerkbetrieb;
5. Schlachthäuser, die mit maschinellen Einrichtungen ausgerüstet sind, auch wenn sie nicht unter Ziffer 1 fallen;
6. Sägereien.

Art. 18. Betreiben öffentliche Verwaltungen auf eigene Rechnung versicherungspflichtige Unternehmungen (Regiebetriebe), so finden die Art. 2—17 hier vor Anwendung.

Läßt eine öffentliche Verwaltung regelmäßig durch eine Mehrzahl voll beschäftigter Angestellter oder Arbeiter auf eigene Rechnung Arbeiten ausführen (Regiearbeiten), die in den Kreis der Betätigung der in Art. 13 bis 17 hier vor aufgeführten Unternehmungen gehören, dem Betriebe von Wasserversorgungen, Beleuchtungsanlagen, Pumpwerken oder der Versorgung öffentlicher Anlagen dienen, so sind die hierbei beschäftigten Angestellten und Arbeiter versichert.

Die Art. 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11 und 24 finden sinngemäße Anwendung.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf öffentliche Dienste, wie Schuldienst, Feuerwehr und Polizei, sowie auf die Krankenpflege.

Art. 19. Läßt eine öffentliche Verwaltung forstwirtschaftliche Arbeiten ausführen, so sind die hierbei beschäftigten Angestellten und Arbeiter versichert.

Die Art. 6 und 11 hier vor und Art. 24 hier nach finden entsprechende Anwendung.

Art. 20. Läßt eine öffentliche Verwaltung vorübergehend Arbeiten ausführen, die in den Kreis der Betätigung der in Art. 13—17 hier vor aufgeführten Unternehmungen gehören, so findet auf diejenigen Angestellten und Arbeiter, die nicht schon nach Art. 18 hier vor versichert sind, Art. 23 hier nach Anwendung.

Art. 21. Als öffentliche Verwaltungen im Sinne der vorstehenden Art. 18—20 gelten die Verwaltungen des Bundes, der Kantone, Bezirke, Kreise, Gemeinden, Unterabteilungen der Gemeinden und von andern öffentlich-rechtlichen Korporationen.

Art. 22. Die Bestimmung des Art. 18 gilt auch für Anstalten, die vorwiegend gemeinnützigen Zwecken (Heilanstalten usw.) dienen und privaten Personenverbänden oder Stiftungen gehören, falls bei den Arbeiten regelmäßig mindestens fünf Angestellte oder Arbeiter beschäftigt werden.

Art. 23. Führt jemand Arbeiten, die sachlich unter Art. 13—17 hier vor fallen, auf eigene Rechnung aus, ohne daß die Merkmale einer Unternehmung vorliegen, so sind die hierbei beschäftigten Angestellten und Arbeiter versichert, sofern voraussichtlich während eines Monats regelmäßig mindestens fünf Personen beschäftigt werden, oder sofern die Arbeit wenigstens 100 Arbeitstage erfordert.

II. Die versicherten Personen.

Art. 24. Versichert sind sämtliche Personen, die zum Inhaber eines versicherungspflichtigen Betriebes oder Betriebsteiles in einem Dienstverhältnis als Angestellte oder Arbeiter stehen und mit dem Betrieb oder mit Teilen desselben dienstlich in Beziehung zu treten haben. Beamte gelten als Angestellte, und Lehrlinge, Volontäre und Praktikanten als Arbeiter.

Mitglieder öffentlicher Behörden, die nur als solche und nicht kraft eines Dienstverhältnisses einem öffentlichen Betriebe vorstehen, sind nicht als Beamte desselben zu betrachten.

Die Teilhaber einer Kollektivgesellschaft und die unbeschränkt haftenden Teilhaber einer Kommanditgesellschaft werden nicht als Angestellte oder Arbeiter, die Kommanditäre werden nur dann als solche angesehen, wenn sie zur Kommanditgesellschaft in einem Anstellungsverhältnis stehen.

Die Teilhaber einer Unternehmung, die in einem Gemeinschaftsverhältnis des öffentlichen Rechts oder des Zivilrechts betrieben wird, werden als Angestellte oder Arbeiter behandelt, wenn sie für die Tätigkeit von der Unternehmung einen Lohn beziehen.

Art. 25. Der Ehegatte des Betriebinhabers und die mit dem letztern in häuslicher Gemeinschaft lebenden Verwandten und verschwägerten Personen gelten nur dann als Angestellte und Arbeiter, wenn sie für ihre Arbeit im Betriebe einen vereinbarten Barlohn beziehen, der nach der Ortsübung unter Berücksichtigung ihrer Naturalbezüge ihrer Arbeit im Betriebe entspricht.

(Schluß folgt.)

Über die Wahl des Nugholzes für den jeweiligen Zweck.

Schon bei oberflächlicher Betrachtung kann man erkennen, daß das Holz verschiedener Holzarten im allgemeinen wesentliche Unterschiede aufweist. Dagegen ist